



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département de l'économie et de la formation
Service de l'enseignement

Departement für Volkswirtschaft und Bildung
Dienststelle für Unterrichtswesen

Vorentwürfe der Gesetze über die Walliser Schule (GWS), über die allgemeinbildende Sekundarstufe II (GabS) und über den Privatunterricht (GPrivU)

Das Gesetz über das öffentliche Unterrichtswesen (GUW) vom 4. Juli 1962 fungiert nach seinem Inkrafttreten immer noch als Rahmengesetz der Walliser Schule. Die Schule hat sich natürlich stark weiterentwickelt und sektorielle Gesetze, Verordnungen und Reglemente präzisieren die Aufgaben und Organisation der Institution Schule, wie das Gesetz über die Primarschule, das Gesetz über die Orientierungsschule oder die Gesetze über das Lehrpersonal und die Besoldung des Lehrpersonals. Durch die Verabschiedung dieser sektoriellen Gesetze konnte sich das Bildungssystem den Bedürfnissen unserer Jugend anpassen. Gleichzeitig verlor jedoch das GUW nach und nach an Substanz.

Auch wenn das GUW heute nach wie vor notwendig ist, um bestimmte Schulbereiche (Subventionen - Privatunterricht - diverse allgemeine Bestimmungen) zu regeln, definiert es nicht mehr die Hauptachsen des kantonalen Bildungssystems und fungiert auch nicht mehr als Bindeglied zwischen den verschiedenen Stufen und Akteuren. Einige Artikel dieses Gesetzes sind zudem überholt, insbesondere im Bereich des Religionsunterrichts und in den Themenbereichen der Gleichberechtigung.

Dennoch kann das GUW nicht Gegenstand einer Revision sein. Es wäre nicht möglich, Artikel des Gesetzes mit einem neuen Wortlaut zu versehen. Es wurde daher logischerweise beschlossen, ein neues Rahmengesetz mit dem Namen **Gesetz über die Walliser Schule (GWS)** zu erarbeiten, dass ein heute veraltetes und überholtes Gesetz ersetzen soll.

Bei der Arbeit am GWS wurde deutlich, dass zwei sektorielle Gesetze fehlen:

- **ein Gesetz über die allgemeinbildende Sekundarstufe II (GabS).** Diese Stufe ist heute durch elf Reglemente, zwei Verordnungen und ein Gesetz über den Beitrag der Standortgemeinden kantonalen Kollegien und Schulen gesetzlich geregelt;
- **ein Gesetz über den Privatunterricht (GPrivU).** Die Artikel des GUW müssen aktualisiert werden, da sie teilweise überholt sind. Darüber hinaus werden immer mehr Bewilligungsgesuche für die Eröffnung von Privatschulen gestellt. Neue Gesetzesgrundlagen müssen die rechtlichen und gesellschaftlichen Veränderungen berücksichtigen, die Erwartungen der Initianten erfüllen und gleichzeitig einen geordneten und dauerhaften Betrieb dieser Schulen ermöglichen. Gleichzeitig soll ihre Aufsicht verstärkt werden.

Infolgedessen wurden drei Gesetzesentwürfe ausgearbeitet, die wir in die Vernehmlassung geben möchten. Dank diesen ambitionierten und innovativen Gesetzesvorentwürfen kann das Walliser Bildungswesen die künftigen Herausforderungen mit geeigneten Instrumenten angehen.

Die wichtigsten vom GWS aufgegriffenen Themen sind:

- Die Grundlagen der Walliser Schule werden neu definiert und in vier Artikeln gegliedert: Werte, allgemeine Grundsätze, Zweck und Ziele. Sie sind notwendig, um die Kohärenz des gesamten Bildungssystems zu gewährleisten. Zwei Punkte sind von besonderer Bedeutung:
 - Es wird vorgeschlagen, dass jeder Schüler und jede Schülerin mindestens bis zur Volljährigkeit das Recht auf Bildung haben. Heute beschränkt sich diese Vorschrift auf eine Schulpflicht von elf Jahren und ein Höchstalter von 15 Jahren.

- Sollte die konfessionelle Neutralität gewährleistet werden, wird vorgeschlagen, das Erbe der christlichen Tradition zu erwähnen.
- Die allgemeine Organisation des Bildungssystems wird ohne nähere Ausführungen beschrieben, da die sektoriellen Gesetze die Organisation der einzelnen Stufen spezifizieren. Zwei Artikel befassen sich mit den unausweichlichen Themen Datenschutz und Weitergabe von Personendaten.
- Die Kompetenzen, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Akteure der Schule (Schulbehörden, Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler, Eltern) sind klar definiert und es werden folgende Neuerungen vorgeschlagen:
 - der Schule Instrumente für Steuerung und Qualitätsprozesse an die Hand zu geben, mit denen die Effizienz des Bildungssystems gemessen werden kann;
 - die Direktionen der obligatorischen Schule zu kantonalisieren, um die pädagogische Linie und die Kohärenz des Systems zu stärken und gleichzeitig die Erfüllung der bürgernahen Aufgaben und die wichtige Verbindung zu den lokalen Behörden aufrechtzuerhalten;
 - den Lehrpersonen eine Unterrichtsbewilligung zu erteilen, die bei Verstössen entzogen werden kann;
 - die Rechte und Pflichten von Eltern sowie Schülerinnen und Schülern festzulegen.
- Die Aufgaben der Schule, insbesondere die bereichsübergreifenden, werden erläutert:
 - Die Genehmigung der Lehrpläne fällt weiterhin in die Zuständigkeit des Staatsrats (mit Ausnahme der Lehrpläne für die Berufsbildung).
 - Die erste Fremdsprache, die in der öffentlichen Schule gelehrt wird, ist die andere Amtssprache.
 - Die digitale Bildung findet einen Platz, der den Leitlinien der verabschiedeten Strategie entspricht.
 - Die Beurteilung findet hier ihre Grundlagen.
 - Die Berufsberatung ist fester Bestandteil der wichtigen Aufgaben.
 - Gesundheit und Zusammenleben stehen im Zentrum der Anliegen. Die Schule setzt sich gegen Mobbing unter Schülerinnen und Schülern ein und fördert ein lernfreundliches Klima.
 - Die kulturelle und religiöse Vielfalt wird hervorgehoben. Es wird ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen der Achtung der Glaubensfreiheit, der guten Integration in das Schulleben und dem christlichen Erbe angestrebt.

Die wichtigsten vom GabS aufgegriffenen Themen sind:

- Das GabS füllt eine Gesetzeslücke und sichert die bestehenden Grundlagen.
- Es klärt die Steuerung der allgemeinbildenden Sekundarstufe II.
- Es bekräftigt die Notwendigkeit eines Qualitätssicherungssystems und betont die Vertikalität zur vorherigen Stufe sowie die Begleitung der Studierenden zu einer schrittweisen Selbstständigkeit.
- Es erinnert daran, dass die Förderung der zweiten Kantonssprache ein zentrales Ziel des DVB ist. Die Anwendung der Sprache in der Schule wird gefördert, zweisprachige Ausbildungen werden angeboten und der Sprach Austausch wird begünstigt.
- Am Ende des ersten Schuljahrs am Kollegium wird eine Bestätigung über den Abschluss der obligatorischen Schulzeit ausgestellt.
- Neu ist eine stärkere Koordination, insbesondere durch die Einrichtung von kantonalen Fachgruppen, um die Zusammenarbeit und den Austausch zwischen den Schulen der allgemeinbildenden Sekundarstufe II zu fördern. Diese Koordination erfordert eine Verstärkung des Inspektorats um eine VZE.

Die wichtigsten vom GPrivU aufgegriffenen Themen sind:

- Das GPrivU legt den Rahmen für den Privatunterricht auf dem Kantonsgebiet fest, der alle Schul- und Ausbildungsstufen (obligatorische Schulzeit, Sekundarstufe II, Tertiärstufe) sowie Internate und Unterricht zu Hause umfasst.
- Der Staatsrat übt die Oberaufsicht aus, die er an das für die Bildung zuständige Departement delegiert. Die Gemeinden äussern sich nur zu Elementen, die in ihre Entscheidungsbefugnis fallen, das heisst, betreffend kommunale Bau- und Zonenreglemente, Nutzung, Sicherheit usw.

- Jedem Gesuch müssen die Unterlagen beigelegt werden, die eine Analyse durch die zuständigen Dienststellen ermöglichen. Die Bewilligung stellt keine Anerkennung der ausgestellten Diplome dar. Bei Nichteinhaltung des Gesetzes sind auch strafrechtliche Bestimmungen wie Geldstrafen vorgesehen.
- Die Gesuche für den Unterricht zu Hause müssen begründet und auf Elemente abgestützt sein, die eine Analyse des Dossiers zwecks Erteilung oder Verweigerung der Bewilligung ermöglichen. Das Inspektorat führt jährlich eine Beurteilung durch. Jedes Jahr muss ein Erneuerungsgesuch gestellt werden. Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler bei den kantonalen Prüfungen ist Pflicht.
- Der Kanton leistet keinen Beitrag. Sämtliche Kosten, einschliesslich der Gebühren (GTar vom 17. Februar 2009) gehen zulasten der Gesuchsteller.

Das Verfassen dieser drei Gesetzesentwürfe ist Teil eines ambitionierten und dynamischen Vorhabens, das die Walliser Schule mit den Möglichkeiten ausstatten soll, die sie zur Erfüllung ihres Auftrags braucht.

Das GWS vertritt klare Werte, behandelt übergreifende Themen, die alle Unterrichtsstufen betreffen, und stärkt die Steuerung des Schulwesens, insbesondere durch die Kantonalisierung der Direktionen.

Das GabS setzt ein bewährtes System fort. Dennoch ist es innovativ und will den Schülerinnen und Schülern eine qualitativ hochstehende Ausgangslage für die weiterführenden Schulen und das Berufsleben bereiten.

Das GPrivU verstärkt die Aufsicht über Privatschulen auf dem Kantonsgebiet im Interesse des Kinder- und Jugendschutzes.

Die Umsetzung dieser drei Gesetze bietet dem Kanton Wallis die Chance, sein Bildungssystem zukunftsorientiert weiterzuentwickeln. Sie vereint Innovationskraft mit den traditionellen Werten der Nähe und des gesellschaftlichen Zusammenhalts, die das Wallis prägen. Für zusätzliche Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.